

# Satzung des 1. Tischtennis-Club Darmstadt gem. e. V.

Neufassung genehmigt von der Mitgliederversammlung am 21.10.2020



Soweit in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet wird, erfolgt dies ausschließlich aus Gründen der Vereinfachung.

## § 1 Name und Sitz

Der am 12. Januar 1967 gegründete Verein führt den Namen

### **1. Tischtennis-Club Darmstadt Gem. Verein e. V.**

Er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein handelt frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und religiösen Bindungen.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennissports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Trainingsbetriebes;
  - b) die Durchführung eines leistungsbezogenen Trainingsbetriebes;
  - c) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen;
  - d) die Aus- und Weiterbildung und den Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
  - e) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände oder Liegenschaften.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Eine Ehrenamtspauschale (§ 3, Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden, sofern die Mitgliederversammlung dies im Einzelfall beschließt.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt. Mitglieder sind:
  - a) Ordentliche Mitglieder

b) Jugendliche Mitglieder

c) Ehrenmitglieder

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch einen Aufnahmeantrag beantragt.

2. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

## § 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
2. Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken,
3. an den Angeboten des Vereins teilzuhaben und sie zu nutzen.

Soweit Mitglieder das 18. Lebensjahr vollendet haben, können sie in den Vorstand gewählt werden. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod;
2. durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Quartalsendes und spätestens 4 Wochen davor (Datum des Poststempels) bei der Geschäftsstelle oder gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu erfolgen hat;
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter zweimaliger schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt;
4. durch Ausschluss ([siehe § 9, Ziffer 2](#))

## § 8 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf maximal ein Jahresmitgliedsbeitrag betragen. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung zusammengestellt.

## § 9 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Sperre
2. Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:
  - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
  - b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben, sein Ansehen auswirken oder im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen
  - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
  - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Stellvertreters.  
Dem Auszuschließenden ist vor der Entscheidung innerhalb einer Frist von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Danach kann der Ausschluss fristlos erfolgen. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Sind Anschrift oder Wohnsitz eines Mitglieds nicht zu ermitteln, kann der Vorstand die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 11,1)
2. der erweiterte Vorstand (§ 11,2)
3. die Mitgliederversammlung (§ 13).

## § 11 Der Vorstand

**Der Vorstand besteht aus:**

### **1. dem geschäftsführenden Vorstand**

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

### **2. dem erweiterten Vorstand**

- a) dem Rechner

- b) dem Schriftführer
  - c) dem Jugendwart
  - d) dem stellvertretenden Jugendwart
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Medienwart
  - g) dem Gerätewart
  - h) den bis zu 3 Beisitzern
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnen bei Rechtsgeschäften gemeinsam.
  4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes weiterhin im Amt. Mitglieder die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, jedoch für ein Amt kandidieren wollen, müssen dies schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Die Erklärung muss dem Vorstand spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
  5. Im Kalenderjahr finden mindestens 6 Vorstandssitzungen statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Gäste an den Vorstandssitzungen teilnehmen zu lassen.
  6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.

## **§ 12 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb vereinseigener Stätten;
6. Abschluss und Kündigung von Verträgen;
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
8. Besetzung der Posten von vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.
9. Genehmigung der Jugendordnung

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Die Einladung erfolgt generell per E-Mail 2 Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung per Post. Der Fristenablauf für die Einladung beginnt mit dem Tag der Absendung der E-Mail bzw. der

Einlieferung per Post, maßgebend ist hier das Datum des Tagesstempels. Für die ordnungsgemäße Einladung ist die dem Vorstand letzte bekannte E-Mail-Adresse bzw. Anschrift maßgebend.

2. Die Tagesordnung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen (alle 2 Jahre) oder Nachwahlen (falls notwendig)
- e) Anträge

Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu Satzungsänderungen müssen schriftlich (Brief oder E-Mail) bis zum 31.12. eines Jahres für die nächste Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle oder einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes eingereicht werden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich (Brief oder E-Mail) die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für ordentliche Mitgliederversammlungen – sind einzuberufen:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung beschließt,
- b) wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, vom Vorstand verlangt.

4. In jeder Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

6. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt bzw. wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen

7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen

Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes.
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes: Entlastung des Vorstandes
3. Genehmigung der Beitrags- und Gebührenordnung.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
5. Wahl von 2-3 Kassenprüfern
6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
7. Beschlussfassung über die Ehrenordnung
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über die Gewährung einer Ehrenamtszuschale (§2, 3.) für Mitglieder

## **§ 15 Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen müssen durchgeführt werden. Die Festlegung der Zahl der Zwischenprüfungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Kassenprüfer. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## **§ 16 Vereinsjugend**

Die Vereinsjugend ist für die Erstellung einer Jugendordnung im Rahmen dieser Satzung zuständig. Im Rahmen der Jugendordnung wird ein Jugendsprecher gewählt. Der Jugendsprecher darf an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

## **§ 17 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

## **§ 18 Datenschutzklausel**

Es gilt die Datenschutzordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.

## **§19 Ehrungen**

Es gilt die Ehrenordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.

## § 20 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

## § 21 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13. 4. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 22 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. Sollte ein Paragraph der Satzung als ungültig erklärt werden, hat das keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der gesamten Satzung.

## § 23 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die alte Satzung komplett ab.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 2020.

Änderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung am 07.10.2021.

Eingetragen ins Vereinsregister unter VR 1194 Nr. 4 am 04.11.2021



1. Vorsitzender  
Wolfram Schäfer



2. Vorsitzender  
Horst Wimmer



Kassenwart  
Wolfgang Schmidt

# Beitrags- und Gebührenordnung

Diese Beitrags- und Gebührenordnung bestimmt die Höhe der gem. § 8 der Satzung zu erhebenden Mitgliedsbeiträge und Gebühren des Vereins.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind den Mitgliedern in Form dieser Beitrags- und Gebührenordnung schriftlich bekanntzugeben.

Der Mitgliedsbeitrag ist eine **Bringschuld**. Er ist als Jahresbeitrag festgesetzt.

Zahlungstermine sind

- bei vierteljährlicher Zahlung der **05.01.**, **05.04.**, **05.07.** und **05.10.** eines jeden Jahres;
- bei halbjährlicher Zahlung der **05.01.** und **05.07.** eines jeden Jahres;
- bei jährlicher Zahlung der **05.01.** eines jeden Jahres.

Fällt einer der Zahlungstermine auf einen Sonn- bzw. Feiertag so wird der Beitrag an dem darauffolgenden Werktag erhoben. Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und evtl. Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erhoben oder per Überweisung vom Mitglied entrichtet. **Die Barzahlung von Mitgliedsbeiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen.**

Mitglieder, die während des laufenden Jahres ein- oder austreten, haben nur den gekürzten Jahresbeitrag ab dem Eintrittsdatum bzw. bis zum Austrittsdatum zu zahlen.

Der unter Punkt c) genannte Personenkreis hat jährlich unaufgefordert durch eine amtliche Bescheinigung die Berechtigung zur Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags nachzuweisen.

Änderungen, insbesondere der Postanschrift und Bankverbindung (IBAN-Nr.) müssen dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden.

Gerät ein Mitglied unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus oder auf Antrag den Mitgliedsbeitrag sowie die Gebühren stunden, erlassen oder ermässigen.

## Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Beiträge		Gültig ab 11. Mai 2020	
Mitglieder	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag	
a) Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr	12,00 EUR	144,00 EUR	
b) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr	7,00 EUR	84,00 EUR	
c) Studenten, Auszubildende, Wehr- oder Zivildienstleistende	7,00 EUR	84,00 EUR	
d) passive Mitglieder	3,00 EUR	36,00 EUR	
e) Mitglieder bis zum 6. Lebensjahr	Beitragsfrei	Beitragsfrei	
f) 4. Familienmitglied	Beitragsfrei	Beitragsfrei	
g) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder	Beitragsfrei	Beitragsfrei	

Gebühren	
Aufnahmegebühr	Einmalig 5,50 EUR
1. Mahnung	je 1,50 EUR
2. Mahnung	je 2,60 EUR
Nicht eingelöster Bankeinzug	je 2,60 EUR

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung am Montag, 11. Mai 2020 beschlossen.